

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.35, "HÜHNERLAND", GELEGEN ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN JEWEILS IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN FASSUNG, WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG KRONSHAGEN VOM 10.11.2009 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



ZEICHENERKLÄRUNG

| PLANZEICHEN | ERKLÄRUNG | RECHTSGRUNDLAGE |
|-------------|---|--|
| | GRENZE DES RAUMZONEN- ODER TRÄGERGEBIETS ODER ANDELERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 | § 9 Abs. 7 BauGB |
| | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO |
| | HOCHSTZULÄSSIGE GRUNDSTÜCKS- BEDECKUNG AUF DER HAUPTGESÄLDE | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO |
| | ZAHL DER VOLLGESCHOBBE ALS HOCHSTBEREICHE | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO |
| | OFFENE BAUWEISE | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 2 BauNVO |
| | NUR EINZELHÄUSER ZULASSUNG | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
| | BAUGRENZE | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 3 BauNVO |
| | FLÄCHEN FÜR VERBODENANLAGEN ABWASSER, PLUMPETATION | § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSIVIEREN ZUM SCHUTZ DER PFLANZEN- UND LANDSCHAFT ALS AUSBEICH | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
| | KNOCK ZU PFLANZEN | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

| | |
|--|--------------------------------------|
| | FLURSTÜCKSGRENZEN |
| | GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN |
| | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG |
| | TEILGEBIETSBEZEICHNUNG |
| | LAUFENDE NUMMER DER MASSNAHMEFLÄCHEN |

TEIL B : TEXT

Der Textteil B bezieht sich - unabhängig von der Planzeichnung des markierten Geltungsbereiches - auf den gesamten Planbereich B-Plan 35

Örtliche Bauvorschriften § 9 (4) BauGB, § 84 LBO
 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 84 (1) 1 LBO

In allen WA-Gebieten sind folgende Regelungen für die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen zu beachten:

- Einzelne Werbeanlagen dürfen eine Größe von 1,00 m² nicht überschreiten. Je Leistungsgröße ist maximal eine Werbefläche von insgesamt 3,00 m² zulässig.
- Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle der Leistung als Hinweisschilder ausgeführt werden; Fremdwerbung ist unzulässig.
- An Gebäudeteilen, die der Unterbringung technischer Anlagen dienen, oder an baulichen Nebenanlagen (ausgenommen Fahnenmasten) sowie an Blümen und Zäunen dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
- Beleuchtete Werbeanlagen sind indirekt beleuchtet auszuführen; Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in großen Farben und mit Farbvielfalt sind nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES AUSSCHUSSES FÜR BAUWESEN UND WIRTSCHAFT VOM 07.07.2009. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEN KIELER NACHRICHTEN AM 07.07.2009 ERFOLGT.
- VON DER FRÜHZEITIGER BÜRGER- UND TÖB-BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 UND 4 ABS. 1 BauGB WURDE AM 07.07.2009 IM RAHMEN DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ABGEGEHEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.07.2009 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DER AUSSCHUSS FÜR BAUWESEN UND WIRTSCHAFT HAT AM 07.07.2009 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.07.2009 BIS ZUM 24.08.2009 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
 MONTAG 8.00 UHR BIS 13.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
 DIENSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
 DONNERSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 13.00 UHR BIS 18.00 UHR
 FREITAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR
 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, UND DASS NICHT FRISTGERECHT ABGEGEBENE STELLUNGNAHMEN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN KÖNNEN, AM 13.07.2009 N DEN KIELER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.11.2009 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 10.11.2009 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANTZUMACHEN.

KRONSHAGEN, DEN 16.12.2009 SEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
 BÜRGERMEISTER

KRONSHAGEN, DEN 11.01.2010 SEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
 BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 "HÜHNERLAND"